

Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Königliches Landratsamt. Druck von Th. Pautsch & Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Sonnabend den 22. März 1913.

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur zweiundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung S. 205) als Wahltermine:

für die Wahl des Wahlmannes: den 16. Mai d. Js.,

für die Wahl des Abgeordneten: den 3. Juni d. Js.

festgesetzt.

Wo infolge Vornahme der Abstimmung in der Form der Frist- oder Gruppenwahl (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetzsammlung S. 318 ff.) die engeren Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht durchgeführt werden können, haben diese Wahlen an den dafür anderweit festzusetzenden Wahltagen stattzufinden mit der Maßgabe, daß die Wahlen der Wahlmänner spätestens am 28. Mai, die Wahlen der Abgeordneten spätestens am 9. Juni abgeschlossen werden.

Berlin, den 13. März 1913.

Der Minister des Innern.
gez. v. Dallwitz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Regierungsbezirks werden behufs Ausführung der angeordneten Wahlen ersucht, die Aufstellung und öffentliche Auslegung der Wählerlisten gemäß § 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205) und § 3 des Reglements vom 14. März 1906 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 3 für 1907) schleunigst zu veranlassen.

Vorher hat, soweit es etwa noch nicht geschehen ist, die Abgrenzung der Urwahlbezirke gemäß §§ 4—7 der Verordnung und §§ 1—3 des Reglements zu erfolgen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben bei Aufstellung der Urwählerlisten die größte Sorgfalt anzuwenden damit Einsprüche möglichst vermieden werden.

Gumbinnen, den 17. März 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.
gez. Johannsen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich sofort die Urwählerliste nach dem umseitig abgedruckten Schema aufzustellen und darin die sämtlichen im Orte wohnenden Urwähler mit Vor- und Zunamen und den zur Staatskasse zu entrichtenden Steuern (Einkommensteuer, Er-